

ZUM UMGANG MIT AUSLÄNDISCHEM ÖFFENTLICHEN RECHT

Betrachtungen zu einem Urteil des OLG München über venezolanisches Staatsangehörigkeitsrecht¹

Am 4. April 1905 heiratete ein Preuße in Berlin eine Venezolanerin, am 10. März 1920 wurde ihnen eine Tochter geboren, 1931 starb der Vater, 1942 kehrte die Mutter nach Venezuela zurück, 1943 erhielt die Tochter einen venezolanischen Reisepaß, konnte aber wegen des Krieges Deutschland erst 1947 verlassen. Es erhob sich nun die Rechtsfrage, ob und auf welche Weise die Tochter die Staatsangehörigkeit von Venezuela erworben hatte. War sie 1947 Venezolanerin, dann war sie nicht entschädigungsberechtigt, da sie dann nicht im Sinne von § 4 BEG ausgewandert war, denn dann kehrte sie ins Land ihrer Staatsangehörigkeit zurück. Dagegen trug die Tochter vor, sie habe diese Staatsangehörigkeit nur erworben, um sich nationalsozialistischer Verfolgung zu entziehen. Es war also zu prüfen, ob sie gebürtige Venezolanerin war (dann war sie nicht entschädigungsberechtigt) oder ob sie erst 1943 diese Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hatte, um das nationalsozialistische Deutschland verlassen zu können (dann wäre sie entschädigungsberechtigt)².

Das Innenministerium von Venezuela und zwei Gutachten der Universität München (Prof. Ferid) sprachen sich für Erwerb der Staatsangehörigkeit kraft Geburt aus, ein Gutachten der Universität Caracas (Dr. de Maekelt) und das OLG München stellten sich auf den gegenteiligen Standpunkt.

Das OLG hob mit Recht hervor, daß der deutsche Richter das fremde Staatsangehörigkeitsrecht selbständig anzuwenden habe und an Pässe und amtliche Äußerungen des Staates, dessen Staatsangehörigkeit in Frage stehe, ebensowenig gebunden sei³ wie an dortige Gerichtsentscheidungen⁴.

Die Prüfung des venezolanischen Rechts ergab, daß die Verfassung vom 27. April 1904⁵, die im Jahre der Eheschließung (1905) noch galt (sie wurde erst 1909 durch eine neue ersetzt), damals, wie in Venezuela üblich, nur den Erwerb der Staatsangehörigkeit regelt (Artikel 8—9), nicht aber den Verlust. Da für den vorliegenden Fall nur die Verlustgründe durch Eheschließung interessieren, kann die Verfassung nicht angewendet werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit ist dagegen bereits in Artikel 19 des Zivilgesetzbuches (C. c.) vom 9. April 1904⁶, das kurz nach der Verfassung in Kraft trat⁷, geregelt, welcher lautet:

“La venezolana que se casare con un extranjero se reputará como extranjera, respecto de los derechos propios de los venezolanos, siempre que por el hecho del matrimonio adquiera la nacionalidad del marido, y mientras permanezca casada.”

Das heißt: Die Venezolanerin, die einen Ausländer heiratet, verliert dadurch die Staatsangehörigkeit unter zwei Voraussetzungen, nämlich: erstens muß sie durch die Ehe die fremde Staatsangehörigkeit ihres Gatten erworben haben, zweitens gilt der Verlust nur so lange, als die Ehe besteht. Die erstere Voraussetzung lag vor: durch die Ehe mit einem Preußen erwarb die Venezolanerin nach § 5 des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870 die preußische (ab 1914 die deutsche, ab 20. Januar 1920 dämmiger) Staatsangehörigkeit. Damit verlor

1 Urteil vom 30. 4. 1968 in einem Entschädigungsprozeß (17 EU 596/64)

2 So nach Rechtsprechung des BGH: RzW 1962, S. 497.

3 So auch Makarov, 2. Auflage, S. 358.

4 So auch Makarov, 2. Auflage, S. 372.

5 Engl. Text: State Papers, Bd. 85, S. 1205.

6 Der Inhalt dieser Bestimmung findet sich übereinstimmend in 6 Ausgaben des Código Civil von Venezuela, nämlich: C. c. vom 20. 2. 1873 (Art. 19), 10. 10. 1880 (Art. 19), 19. 5. 1896 (Art. 19), 9. 4. 1904 (Art. 19), 4. 7. 1916 (Art. 21), 13. 7. 1922 (Art. 22). Erst der C. c. von 1942 enthält die Bestimmung nicht mehr.

7 Amtlicher Text: G. O. Nr. 9166 vom 30. 5. 1904.

die Mutter also die Staatsangehörigkeit von Venezuela. Sie erwarb diese erst beim Tode ihres Gatten 1931 wieder. Zur Zeit der Geburt der Tochter (1920) besaß sie also die Staatsangehörigkeit von Venezuela nicht, daher konnte die Tochter sie nicht erwerben.

Es läßt sich auch nicht etwa sagen, daß die Venezolanerin durch die Eheschließung gar nicht ihre Staatsangehörigkeit (nacionalidad) einbüßte, sondern daß diese nur hinsichtlich der Ausübung der „derechos propios de los venezolanos“, d. h. der Bürgerrechte (Ciudadanía) ruhe und dann bei Beendigung der Ehe wieder auflebe. Dem steht der Wortlaut des Gesetzes entgegen, welcher davon spricht, daß die Frau die Staatsangehörigkeit (nacionalidad) ihres Mannes erwirbt: das bedeutet offenbar, daß sie ihre nacionalidad verliert. Zumindest hätte, wenn der Gesetzgeber eine Doppelstaatlichkeit gewollt hätte, deutlich gesagt werden müssen, daß die Frau ihre nacionalidad behalte und nur in deren Ausübung beschränkt werde. Immerhin ließe sich über das hier aufgeworfene Problem aber diskutieren. Hätte in Venezuela eine Auffassung bestanden, die deutlich jene Trennung zwischen nacionalidad und ciudadanía, die allerdings in Südamerika erst in jüngerer Zeit klarer zum Bewußtsein gekommen ist, vollzogen hätte, dann würde der deutsche Richter diese Auslegung als eine nicht gänzlich indiskutabile Möglichkeit der Interpretation zu berücksichtigen haben. Jedoch scheint eine derartige Auslegung in Venezuela nicht vorgenommen worden zu sein. Da sie sich nur als eine gewisse sekundäre Möglichkeit ergibt, während der Wortlaut des Gesetzes primär für das Gegenteil spricht, hat der deutsche Richter keine Veranlassung, von sich aus eine solche Weiterbildung des Rechts vorzunehmen.

Während Lehre und Praxis in Venezuela von 1873—1937 den Verlust der Staatsangehörigkeit durch Eheschließung, gemäß den Regelungen des C. c., als Ausnahme von dem allgemeinen Prinzip der Unverlierbarkeit der venezolanischen Staatsangehörigkeit stets anerkannten⁸, setzte sich in der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg eine gegenteilige Verwaltungspraxis des Innenministeriums durch, die aus anderen als den soeben skizzierten Gründen einen Verlust der Staatsangehörigkeit durch Ehe ablehnte, und zwar ohne Rücksicht darauf, wann die Eheschließung erfolgte⁹.

Diese Praxis stützte sich dabei auf eine Entscheidung des, inzwischen in dieser Form nicht mehr bestehenden, Obersten Gerichtshofes (Corte Federal y de Casación) vom 25. September 1937¹⁰, wodurch Artikel 22 des C. c. von 1922, der Artikel 19 des C. c. von 1904 entspricht, als verfassungswidrig aufgehoben wurde. Da die Verfassung von 1936 den Erwerb der venezolanischen Staatsangehörigkeit durch Eheschließung regele und die Ehe als Verlustgrund nicht aufführe, sei dies Schweigen dahin auszulegen, daß es keinen Verlust gäbe. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit seien Fragen, die allein der Verfassungsgesetzgeber zu regeln habe. Daher sei eine Regelung durch ein gewöhnliches Gesetz unzulässig und Artikel 22 ZGB also ungültig. Wörtlich heißt es dann:

“Es repugnante, cuando menos, el precepto del artículo 22 del Código Civil. Manda que se repute por extranjera a la venezolana siempre que por el hecho del matrimonio adquiera la nacionalidad del marido. Esto es, sujeta la pérdida de la nacionalidad venezolana y la adquisición de otra distinta a una ley extranjera cuando en rigor de principios tal declaratoria ya sea respecto a su perdida, sólo puede hacerlo la Constitución de la República. Remitir a una ley extranjera, es en cierto modo abdicar de la soberanía nacional y derogar tácitamente el ordenamiento que somete a los venezolanos que residan o tengan su domicilio en país extranjero a las leyes venezolanas concernientes al estado y capacidad de las personas.”¹¹

⁸ Parra Aranguren, S. 292.

⁹ Parra Aranguren, S. 228.

¹⁰ Memorial 1938 I, S. 282; auch bei Acuña, S. 140.

¹¹ Brewer, S. 46, Anm. 62. Vgl. Parra Aranguren, S. 224 (nicht S. 228, wie S. 13 des Urteils des OLG München angegeben) und S. 266; Moosmayer, S. 150, Anm. 2; Vetancourt, S. 21.

Das Gutachten der Universität München gibt generell der Verwaltungspraxis den Vorzug mit der Begründung, das fremde Recht sei so anzuwenden, wie es im Ausland tatsächlich gelte. Dieser Begründung dürfte man generell gewiß bei pflichten. Es fragt sich indes — und diese Frage hat das Gutachten der Universität München ausdrücklich wegen Unzuständigkeit nicht beantwortet —, ob das Urteil des OGH von 1937 überhaupt rückwirkende Kraft hat. Das Urteil erging unter der Geltung der Verfassung Venezuelas vom 16. Juli 1936 und stellte eine Verfassungswidrigkeit des C. c. von 1922 mit dieser Verfassung fest. Diese Feststellung kann, wenn man ihr überhaupt rückwirkende Kraft beilegen will, aber nur ab Inkrafttreten der Verfassung von 1936 gelten. Unter den fünf früheren Verfassungen, die zur Zeit der Geltung des C. c. von 1922 galten (Verfassung von 1922, 1925, 1928, 1929, 1931) war eine Feststellung über die Verfassungswidrigkeit eben nicht getroffen worden. Es wäre bedenklich, wenn zu späterer Zeit eine solche Feststellung auf Grund einer längst überholten Verfassungsordnung getroffen würde. Die Befugnis des OGH, die Vereinbarkeit des venezolanischen Rechts mit den höherrangigen Normen der Verfassung zu prüfen, beginnt und endet mit der Geltung der betreffenden Verfassung — es sei denn, daß es sich um übergesetzliche Normen (Naturrecht, Menschenrechte, Allgemeine Rechtsgrundsätze) handeln würde, was hier aber nicht der Fall war. — Außerdem ist, wie das OLG mit Recht ausführt, zu beachten, daß der OGH nur einen bestimmten Artikel des C. c. von 1922 für nichtig erklärte, nicht aber dessen Vorläufer in den Ausgaben von 1904 und 1916.

Nach Artikel 128 Ziffer 9 der Verfassung von 1936 (= Artikel 220 II Ziffer 7 der Verfassung von 1947) und Artikel 10 IV des Gesetzes über den OGH, beschränkte sich die Nichtigkeitserklärung durch den OGH ausdrücklich auf den Artikel des betreffenden Gesetzes, dessen Verfassungswidrigkeit in Frage stand, es sei denn, daß das ganze Gesetz aufgehoben werden mußte.

Nach einer späteren Entscheidung des OGH vom 13. Januar 1940¹² hatte eine Nichtigkeitserklärung — im Gegensatz zur bloßen Derogation oder zur Erledigung einer Vorschrift — allerdings rückwirkende Kraft¹³, anscheinend bezogen auf den Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes, ohne daß die Frage berührt wurde, ob damit auch vorkonstitutionelles Recht berührt werden konnte.

Selbst wenn man trotz des Wechsels der Verfassungen eine rückwirkende Kraft der OGH-Entscheidung über das Inkrafttreten der Verfassung von 1936 hinaus annehmen wollte, so würde diese doch äußerstens bis zum Inkrafttreten des C. c. von 1922 reichen. Im Zeitpunkt der Geburt der Tochter (1920), auf den es für die Frage ihres Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Abstammung ankommt¹⁴, galten sowohl eine andere Verfassung als ein anderer C. c. in Venezuela. Auch wenn die Bestimmungen des C. c. identisch waren, so unterschieden sich doch die Verfassungen in ihren Prinzipien. Aber selbst wenn das vom OGH herangezogene Verfassungsprinzip auch vor 1936 gegolten hätte, würde doch eine Rückwirkung nicht anzunehmen sein. So sagt ausdrücklich auch Parra Aranguren, daß bis zu jenem Urteil des OGH die Bestimmung über den Verlust durch Eheschließung in voller Geltung gewesen sei¹⁵.

Somit ergibt sich, daß eine Verwaltungspraxis Venezuelas, falls sie der OGH-Entscheidung rückwirkende Kraft über die Verfassung von 1936 oder sogar über den C. c. von 1922 hinaus beigelegt hätte, insoweit nicht anzuerkennen wäre. Damit wäre nämlich die Verwaltung über die Justiz hinausgegangen und hätte eigenmächtig eine weitere Auslegung angenommen, als die Rechtsordnung und die Entscheidung besagten.

12 Memorial 1941 I, S. 101.

13 Sanchez-Covisa, S. 109.

14 Moosmayer, S. 153.

15 S. 305; ebenso S. 224 „hasta la anulación“.

Es bleibt also dabei, daß eine Venezolanerin, die durch Eheschließung mit einem Ausländer ihre Staatsangehörigkeit verlor, ihren vor dem Tode ihres Gatten geborenen Kindern nicht ihre frühere venezolanische Staatsangehörigkeit vermitteln konnte, jedenfalls sofern die Geburt vor Inkrafttreten der Verfassung von 1936 (notfalls des C. c. von 1922) erfolgte.

Für den vorliegenden Fall ergab dies: die Tochter erwarb ihre venezolanische Staatsangehörigkeit erst 1943 durch Einbürgerung, selbst wenn die Behörden von Venezuela ihr einen Paß als gebürtige Venezolanerin verliehen. Die Rechtsauffassung dieser Behörden stand im Widerspruch zum Staatsangehörigkeitsrecht ihres eigenen Landes und war daher vom deutschen Richter nicht anzuerkennen. Er mußte die Paßverleihung daher in einen konstitutiven Akt des Staatsangehörigkeitserwerbs, d. h. in eine Einbürgerung oder Option, umdeuten.

War aber die Tochter 1943 Venezolanerin durch Einbürgerung geworden, dann geschah dies im vorliegenden Falle aus Anlaß von Verfolgungsgründen. Ein solcher Erwerb unter Druck hindert aber nicht, ihre Übersiedlung nach Venezuela als Auswanderung anzusehen, so daß, wie im Falle des BGH-Urteils vom 13. Juni 1962¹⁶, eine Entschädigungsberechtigung nach § 4 BEG vorliegt.

Aus diesen Gründen wies das OLG München die Klage an das LG München zurück, das sie am 18. Dezember 1963 abgewiesen hatte.

Anlässlich dieses Falles wurde aber noch eine weitere Frage des Staatsangehörigkeitsrechts diskutiert, in welcher ebenfalls der Gesetzeswortlaut und die Praxis in Widerstreit standen. Es handelte sich um die Frage, ob das Kind einer Venezolanerin, deren Gatte nicht die venezolanische Staatsangehörigkeit besitzt, kraft Geburt die venezolanische Staatsangehörigkeit erwerben kann. Dies wurde von denjenigen, die im vorliegenden Falle eine Beibehaltung der Staatsangehörigkeit der Mutter befürworteten, zu Gunsten der Tochter bejaht. Besaß nämlich die Mutter 1920 noch die Staatsangehörigkeit von Venezuela, so würde sie ihrer Tochter diese Staatsangehörigkeit vermittelt haben, wenn das Recht von Venezuela die venezolanische Staatsangehörigkeit eines Elternteils genügen ließe. Die Frage ist für das Jahr 1920 in der venezolanischen Verfassung von 1914 zu finden (Artikel 10), deren Wortlaut bis zur Verfassung von 1947 in allen Verfassungen wiederkehrte. Dort heißt es, daß die venezolanische Staatsangehörigkeit kraft Geburt im Ausland erworben wird, wenn es sich um Kinder venezolanischer Eltern (*padres*) handele. Die Auslegung des Begriffs Eltern hat in Venezuela sehr geschwankt. Es gab hier folgende drei Interpretationen:

1. der Wortlaut verwendet eindeutig den Plural. Daraus wurde gefolgert, daß beide Eltern Venezolaner sein mußten, um dem Kind ihre Staatsangehörigkeit zu verleihen.

2. die Lehre nahm einhellig an, daß unter „*padres*“ wegen der überragenden Stellung des Vaters in der Familie nur der Vater zu verstehen sei: nur wenn er Venezolaner war, wurde das Kind ebenfalls Venezolaner. Auch die Praxis folgte dem zum Teil¹⁷.

3. die Verwaltungspraxis, insbesondere der Staatskanzlei und Verwaltungsgerichte, interpretierte die Vorschrift überwiegend so, daß es genügte, wenn ein Elternteil, egal ob Vater oder Mutter, die Staatsangehörigkeit von Venezuela besaß. Frühere Gesetzestexte hätten von Kindern eines venezolanischen Vaters oder einer venezolanischen Mutter gesprochen (Verfassungen von 1864—1901), dies habe der Verfassungsgesetzgeber in der Sammelbezeichnung „Eltern“ zusammengefaßt¹⁸.

Zusammenfassend ergibt sich, daß die Auslegung unter 1. in Venezuela abgelehnt wurde, während die Lehre zu 2., die Verwaltung zu 2. oder 3. neigte. Der einhelligen Ansicht der Lehre (2.) stand eine Praxis gegenüber, die in der Mehrzahl der Fälle zur Ansicht unter 3. neigte. Wie soll sich hier der ausländische Richter

16 RzW 1962, S. 497.

17 Moosmayer, S. 146; Parra Aranguren, S. 181.

18 Parra Aranguren, S. 200 ff. mit ausführlichen Nachweisen.

entscheiden? Es dürfte abzulehnen sein, daß er sich an den formellen Wortlaut hält und die Praxis und Lehre außer acht läßt. Da die Praxis gewichtige Gründe für ihre Auffassung anführen kann und der Gesetzeswortlaut nicht eindeutig ist, muß der deutsche Richter die Auffassungen berücksichtigen, die in Venezuela selber vertreten werden. Die Schwierigkeit besteht nun allerdings darin, daß die venezolanische Auslegung selber zwiespältig ist. Man könnte hier nun sagen, daß die Lehre und ein Teil der Praxis mehr Gewicht haben, als der andere Teil der Praxis, daß also das Gewicht zu Gunsten der Ansicht Nr. 2 spielt. Jedoch würde eine solche Entscheidung, die nur quantitative Fakten berücksichtigt, wegen Außerachtlassung der qualitativen Gesichtspunkte nicht befriedigen. Prof. Ferid führte in seinem Gutachten vom 7. Juni 1966 mit Recht aus, daß die Auffassung Nr. 2, die an rein zivilrechtlichen Prinzipien orientiert sei, dem öffentlichrechtlichen Charakter des Staatsangehörigkeitsrechts nicht gerecht werde. Die öffentlichrechtliche Auslegung aber zielt darauf hin, das Band der venezolanischen Staatsangehörigkeit weitgehendst zu erhalten und auch dem Kind einer im Ausland geborenen Venezolnerin deren Recht zu übertragen. Ferid sagt dann abschließend:

„Entscheidende Gesichtspunkte sind vielmehr das Streben nach Aufrechterhaltung der eigenen Staatsangehörigkeit, soweit eine venezolanische Abstammung vorliegt (dies ist gerade in den durchaus häufigen Fällen wichtig, in denen ein Einwanderer eine Venezolnerin heiratet, und die Kinder aus irgendwelchen Gründen nicht in Venezuela zur Welt kommen) und wohl auch die Absicht, jenen wirtschaftlich meist aktiven Kreisen, die auch zu anderen Ländern Familienbeziehungen haben, die Tür nach Venezuela offenzuhalten. Daß die großzügige Auslegung des venezolanischen Außenministeriums nur durch menschenfreundliches Entgegenkommen gegenüber speziellen Zwecken bestimmter Personen motiviert wäre, ist schwer einzusehen. Nach Auffassung des Instituts standen dabei durchaus handfeste Interessen des venezolanischen Staates im Vordergrund, so daß eher eine Tendenz des venezolanischen Staatsangehörigkeitsrechts durch diese Praxis zum Ausdruck kommt, als eine Ausnahme in Einzelfällen. Diese Tendenz ist aber bei der Auslegung des Wortes „padres“ zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich, daß es für den Erwerb der venezolanischen Staatsangehörigkeit durch Geburt genügt, wenn entweder der Vater oder die Mutter zur Zeit der Geburt die venezolanische Staatsangehörigkeit besaß.“

Dieser Ansicht wird man den Vorzug zu geben haben. Sowohl nach der Auslegung des Wortlautes (padres = Vater oder Mutter) als auch nach der überwiegenden Tendenz der Praxis erscheint eine solche Auslegung dem am meisten gerecht zu werden, was in Venezuela selber in dieser Frage des Staatsangehörigkeitsrechts praktiziert wurde.

Zusammenfassend läßt sich zum Problem des Widerstreits zwischen Gesetzeswortlaut und Praxis an Hand des vorgenannten Falles folgendes sagen:

1. läßt der Gesetzestext subsidiär eine vom Wortlaut abweichende Auffassung zu, wird diese Auslegung aber in dem betreffenden Lande überhaupt nicht angewandt, dann hat der deutsche Richter keine Veranlassung, hier das fremde Recht umzu-deuten (s. o. die Frage der Doppelstaatigkeit der Ehefrau);
2. vertritt die Praxis eine Auffassung, die über die verfassungsrechtliche Lage und über die Feststellungen der befugten Verfassungsgerichtsbarkeit hinausgeht, dann darf der deutsche Richter diesen Auslegungen nicht folgen (s. o. die Frage der Rückwirkung eines Urteils über die Verfassungswidrigkeit einer Vorschrift);
3. vertritt die Praxis überwiegend eine Meinung, die sowohl nach dem Gesetzestext möglich als nach den Staatsinteressen vernünftig ist, dann erscheint es zweckmäßig, wenn sich der deutsche Richter dieser Auslegung anschließt (s. o. die Frage des Begriffs „padres“).

Literatur

- Acuña, A. *Jurisprudencia Ordenada de la Corte Federal y de Casación de Venezuela*
Caracas 1943
- Brewer, C. A.-R. *El Regimen jurídico-administrativo de la nacionalidad y ciudadanía venezolanas*
Caracas 1965
- Makarov, A. *Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts*
2. Aufl., Stuttgart 1962
- Moosmayer, P. *Das Staatsangehörigkeitsrecht von Kolumbien, Ecuador und Venezuela*
Frankfurt am Main 1960
(Sammlung geltender Staatsangehörigkeitgesetze, Bd. 23)
- Parra Aranguren *La nacionalidad venezolana originaria*
2 Bände, Caracas 1964
- Sanchez-Covisa, H. *La vigencia temporal de la ley en el ordenamiento jurídico venezolano*
Caracas 1956
- Vetancourt, A. F. *La Nacionalidad, la Naturalización y la Ciudadanía en Venezuela*
in: *Boletín de la Academia de Ciencias Políticas y Sociales* 1940, Nr. 1,
S. 1—25

HELLMUTH HECKER